

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling, Markus Kranig,
Birgit Stöver, Ralf Niedmers, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**Betr.: De-facto-Verbot für Klimageräte beenden – § 13 HmbKliSchG ändern,
Vorrangprüfung abschaffen**

Hamburg erlebt seit Jahren eine signifikante Zunahme von sommerlichen Hitzeperioden, die insbesondere in den dicht bebauten, strukturell benachteiligten Quartieren wie Steilshoop, Mümmelmannsberg oder im Osdorfer Born zu einer massiven gesundheitlichen und sozialen Belastung führen. Wohnungen, die aus den Baujahren der 1960er- bis 1980er-Jahre stammen, sind in der Regel schlecht gedämmt, weisen großflächige Fassaden aus Beton oder Klinker auf und verfügen über keinerlei bauliche Vorkehrungen, um Überhitzung effektiv zu verhindern.

Die Folgen sind dramatisch: Um 22.30 Uhr werden in zahlreichen Wohnungen Temperaturen von 28 Grad und mehr gemessen. Babys schreien, weil sie nicht zur Ruhe kommen. Kleinkinder wälzen sich schweißnass in ihren Betten. Eltern laufen verzweifelt mit feuchten Tüchern oder Ventilatoren von Zimmer zu Zimmer, um die Hitze zu lindern – oft vergeblich. Am nächsten Morgen müssen die Kinder in die Kita oder zur Schule und die Eltern zur Arbeit: übermüdet, gereizt und gesundheitlich angeschlagen. Wer in solchen Verhältnissen lebt, ist nicht nur einer erheblichen physischen Belastung, sondern auch einer permanenten psychosozialen Stresssituation ausgesetzt.

Naheliegender wäre, ein mobiles oder fest installiertes Klimagerät anzuschaffen, wie es in vielen europäischen Metropolen längst selbstverständlich ist. Doch in Hamburg erweist sich dieser Schritt als nahezu unüberwindbare bürokratische Hürde. Grund hierfür ist § 13 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG). Dort wird zwingend vorgeschrieben, dass vor der Installation mechanischer Kühlgeräte eine Vorrangprüfung sogenannter „passiver Maßnahmen“ (Markisen, Außenjalousien, Fassadenbegrünungen, Querlüften et cetera) durchzuführen ist. Diese Prüfung muss durch eine „fachkundige Person“ dokumentiert und aufbewahrt werden.

Auf dem Papier handelt es sich um eine ordnungspolitisch saubere Regelung. In der Realität ist sie jedoch nichts Anderes als ein De-facto-Verbot.

- **Nicht kontrollierbar:** Weder die Bezirksämter noch die Umweltbehörde verfügen über ausreichende Strukturen, um flächendeckend die Einhaltung dieser Nachweispflichten zu prüfen. Die Regelung entfaltet ihre Wirkung allein durch Abschreckung.
- **Bürokratie-Irrsinn:** Bürgerinnen und Bürger müssen Gutachten einholen, Dokumente ablegen, Vermieterzustimmungen erwirken und fachliche Nachweise sammeln – bevor sie überhaupt das erste Mal nachts durchschlafen dürfen.
- **Sozial ungerecht und teuer:** Genau jene Bevölkerungsgruppen, die ohnehin am stärksten von Hitze betroffen sind – einkommensschwache Familien, Alleinerziehende, Seniorinnen und Senioren – werden durch diese Regelung zusätzlich belastet. Wer beispielsweise im zehnten Stock in Steilshoop lebt, kann keine Außenjalousien montieren, darf von seinem Vermieter keine Fassadenbegrünung

erwarten und verfügt weder über die finanziellen Mittel noch über die Zeit, Gutachten und Formulare zu bezahlen.

Die Folge: Während wohlhabendere Haushalte längst pragmatische Lösungen finden – sei es durch Umzug, durch Sanierungsmaßnahmen oder durch selbstbewusste Missachtung der Vorschrift –, bleiben die Schwächsten in den aufgeheizten Wohnungen zurück. Hier entsteht eine Schieflage, die nicht nur klima-, sondern vor allem sozialpolitisch hochproblematisch ist.

Die Situation ist nicht nur unzumutbar, sondern gefährdet unmittelbar die Gesundheit der Bevölkerung. Hitzestress ist nachweislich mit erhöhten Risiken für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Dehydrierung und Schlafstörungen verbunden. Besonders betroffen sind kleine Kinder, ältere Menschen und chronisch Kranke. Wenn Hamburg diese Gruppen durch gesetzlich verordnete Bürokratie faktisch vom Schutz durch einfache technische Hilfsmittel ausschließt, handelt es sich um eine strukturelle Diskriminierung, die im Ergebnis mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar erscheint.

Klimageräte sollen dabei kein dauerhafter Ersatz für langfristige energetische Sanierungen oder bauliche Anpassungen darstellen. Sie sind jedoch eine kurzfristig verfügbare, praxistaugliche Maßnahme der Klimaanpassung, die parallel zu Sanierungsprogrammen ermöglicht werden muss. Dabei steht der Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Vordergrund, nicht der Komfort.

Es ist daher zwingend erforderlich, das bestehende Vorrangprüfungsverfahren vollständig abzuschaffen – ohne Ersatz, ohne neue „verschlankte Verfahren“, ohne zusätzliche Anzeige- oder Dokumentationspflichten. Zulässig bleiben muss allein, dass allgemeine Schall-, Sicherheits- und Effizienzanforderungen eingehalten werden, wie sie bereits im geltenden Recht verankert sind. Dies gewährleistet den notwendigen Nachbarschutz, ohne dass neue Hürden aufgebaut werden.

Die Bürgerschaft muss damit ein deutliches Signal setzen: Hitzeschutz ist Gesundheitsschutz – und darf weder am Einkommen noch an Formularen scheitern.

Niemand in Hamburg sollte schwitzen müssen, weil er arm ist. Niemand darf nachts wachliegen, weil die Verwaltung ein Bürokratie-Konstrukt wichtiger nimmt als das Wohl von Kindern und Familien. Es ist Zeit, die Papierhürde zu kippen, damit Kinder wieder schlafen können – und mit ihnen ihre Eltern, ihre Großeltern, ihre Nachbarn.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und der Hamburgischen Bürgerschaft vorzulegen, die eine Änderung § 13 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (Hmb-KliSchG) dahin gehend vorsieht, dass die Vorrangprüfung „passiver Maßnahmen“ vor dem Einbau mechanischer Kühlung entfällt und Klimageräte in überhitzten Wohnungen grundsätzlich zulässig sind, sofern die allgemeinen Schall-, Sicherheits- und Effizienzanforderungen eingehalten werden;
2. eine Gesetzesvorlage zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vorzulegen, die vorsieht, dass außenliegende Geräte von Split-Klimaanlagen bis zu einer praxistauglichen Leistungs- und Baugröße als verfahrensfrei gelten, sofern Schall- und Abstandsregeln eingehalten werden;
3. sicherzustellen, dass kein Ersatzverfahren (zum Beispiel ein „verschlanktes“ Anzeige- oder Prüfverfahren) an die Stelle der bisherigen Vorrangprüfung tritt;
4. bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung durch eine Verwaltungsvorschrift klarzustellen, dass keine Nachweise über „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ passiver Maßnahmen verlangt und keine anlasslosen Prüfungen eingefordert werden, die Behördenpraxis hat sich allein auf Schall- und Sicherheitsbelange zu beschränken;

5. eine Mustervereinbarung und einen Leitfaden für Mieterinnen/Mieter und Vermieter vorzulegen, die die fachgerechte Installation (Leitungsführung, Kondensat, Befestigung) und Rücksichtnahme (Lärm, Ruhezeiten) regeln – ohne zusätzliche Genehmigungspflichten. Dabei ist sicherzustellen, dass Konflikte unter Mieterinnen/Mietern und Vermietern vermieden und Regelungen für Rückbaupflichten beim Auszug berücksichtigt werden;
6. über die neue Rechtslage niedrigschwellig, barrierearm und mehrsprachig zu informieren (zum Beispiel über Bezirksämter, Mietervereine, Wohnungsunternehmen, Stadtteilbüros), insbesondere in überhitzungsgefährdeten Quartieren, und dabei besonderen Fokus auf vulnerable Gruppen (zum Beispiel Seniorinnen und Senioren) zu legen;
7. der Bürgerschaft spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten zu berichten.